

TOP 41:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Bezug auf die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, die keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben

COM(2014) 382 final

Drucksache: 278/14 und zu 278/14

Ziel des Vorschlags ist die Frage der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags von unbegleiteten Minderjährigen, die keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten im Hoheitsgebiet haben, zu regeln.

Der Vorschlag betrifft eine Änderung des Artikels 8 IV der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Diese Änderung folgt der Rechtsprechung des EuGH zum zuständigen Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags unbegleiteter Minderjähriger (Rechtsache C-648/11 vom 6. Juni 2013). Danach sind unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen.

Nach dem Vorschlag ist der Mitgliedstaat, in dem sich der unbegleitete Minderjährige aufhält, zuständig. Eine Ausnahme soll jedoch in den Fällen vorliegen, in denen das Wohl des Minderjährigen gefährdet sein könnte. Weiter sieht der Vorschlag vor, dass der Minderjährige über sein Recht, einen Antrag zu stellen, aufgeklärt werden muss, sofern er noch keinen Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt hat. Stellt der Minderjährige keinen Antrag, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem er seinen letzten Antrag gestellt hat, wiederum mit der Einschränkung, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dienen muss. Um den Mitgliedstaat gemeinsam zu bestimmen und Interessenkonflikte zu vermeiden, sollen ersuchter und ersuchender Mitgliedstaat bei der Bewertung des Wohles zusammenarbeiten. Um unter anderem einen Missbrauch des Systems zu vermeiden, enthält der Vorschlag

eine Vorschrift, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, sich gegenseitig über eine neue Zuständigkeit zu informieren, so dass der zuvor zuständige Mitgliedstaat den Fall in seiner internen Verwaltung abschließen kann.

Die Kommission rät zudem dazu, die Änderung möglichst schnell voranzubringen, da im Hinblick auf die Bestimmungen über unbegleitete Minderjährige im "Dublin-Verfahren" für Rechtssicherheit zu sorgen ist. Ebenso müsse eine endgültige Fassung dieses Artikels verabschiedet sein, bevor auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV ergänzende Vorschriften über unbegleitete Minderjährige erlassen werden.

Rechtsgrundlage für die Verordnung ist Artikel 78 Absatz 2 e AEUV.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 278/1/14** ersichtlich.